

Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Apolda (Archivgebührensatzung)

Beschluss-Nr.	:	SR-254/16 vom 07. September 2016
ausgefertigt am	:	20. September 2016
veröffentlicht	:	Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 06/16 vom 05. Oktober 2016
in Kraft seit	:	06. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 f.), hat der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Apolda werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit der Kostenschuld und Zahlungsweg; Vorschuss

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Kosten für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Kostenbescheides auf eines der angegebenen Konten einzuzahlen.
- (4) Das Stadtarchiv kann einen Kostenvorschuss bis in Höhe der zu erwartenden Kostenhöhe verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach den Gebührenverzeichnisnummern 1.1 bis 1.3 und 2.1 werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diese beauftragte Dritte,
 - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, sofern keine gewerblichen Zwecke damit verfolgt werden,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
 - d) für mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder des privaten Auftraggebers erfolgen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Apolda erfolgt.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird jeweils die Hälfte der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühr erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse der Stadt Apolda angefertigt wird.

§ 5 Inkraft-/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung vom 16. Januar 1996 (Beschlussnummer 202-XVI/95, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 3/96, S. 9), geändert durch die Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Archivgebührensatzung vom 4. Dezember 2001 (Beschlussnummer 224-XXIII/01, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 17/01, S. 6), außer Kraft.

Apolda, den 20. September 2016

Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1.	Benutzung von Archivgut		
1.1	Vorlage des Archivgutes in den Räumen des Stadtarchivs		
1.1.1	- bis zu einem Tag	je angefangener Tag	8,00 €
1.1.2	- jeder weitere Tag	je angefangener Tag	2,00 €
1.2	Einsichtnahme in Bauunterlagen	pro Akte	8,00 €
1.3	Ausleihe von Archivgut und archivischem Sammlungsgut und Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	10,00 €
1.4	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 € zzgl. der tatsächlichen Kosten für die Restaurierung oder die Ersatzbeschaffung

2.	Recherchen u.a. Leistungen		
2.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	Gemäß Nr. 1.4 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)
2.2	Anfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Registerblättern, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Texten	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	Gemäß Nr. 1.4 der ThürAllgVwKostO

3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen		
3.1	Abschriften, Fotokopien usw. unter Beachtung der Gebührenfreiheitstatbestände nach Nr. 1.3 der ThürAllgVwKostO		Gemäß Nr. 1.3.2 der ThürAllgVwKostO
3.2	Amtlich beglaubigte Kopien aus Personenstandsregistern (Geburten-, Ehe- oder Sterberegister)		
3.2.1	- unter Angabe aller erforderlichen Daten, einschließlich der Daten von Geburt/ Eheschließung/ Tod	je Stück	6,00 €
3.2.2	- unter Angabe <u>nicht</u> aller erforderlichen Daten	je Stück	6,00 € zuzüglich Zeitaufwand gemäß Nr. 2.1

4.	Reproduktionen		
4.1	Ausdruck/ Kopie (schwarz/weiß) bis DIN A3	je Seite	gemäß Nr. 2.1.2 der ThürAllgVwKostO
4.2	Ausdruck/ Kopie (farbig) bis DIN A3	je Seite	1,50 €
4.3	bei größeren Formaten Weiterleitung reprographischer Arbeiten an Dritte		Rechnungslegung des Ausführenden zuzüglich Zeitaufwand gemäß Nr. 2.1
4.4	Digitales Reproduzieren und Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, Fotos (z.B. scannen, abfotografieren)	je Datei, je Foto	Gemäß Nr. 2.1.3 der ThürAllgVwKostO
4.5	E-Mail-Versendung	je Datei, je Foto	3,00 €
4.6	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
5.	Nutzungsrechte - Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke		
5.1	Druck und CD-ROM		
5.1.1	Auflage bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	10,00 €
	5.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	25,00 €
	50.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	45,00 €
	100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	60,00 €
	über 100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	100,00 €
5.1.2	Neuauflagen	wie 5.1.1	wie 5.1.1
5.2	Film, Fernsehen und Videoproduktionen		
5.2.1	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	je Stück	50,00 €
5.2.2	Wiederholungssendung	je Stück	25,00 €
5.3	Einblendung in Online-Diensten		
5.3.1	1 Woche	je verwendete Vorlage	25,00 €
5.3.2	1 Monat	je verwendete Vorlage	40,00 €
5.3.3	3 Monate	je verwendete Vorlage	80,00 €
5.3.4	6 Monate	je verwendete Vorlage	120,00 €
5.3.5	1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,00 €
5.4	Verwendung für Gutachten, Projekte oder andere berufliche Tätigkeiten (z.B. Baugutachten)	je Stück	10,00 €